

GEMEINDE MAITENBETH

LANDKREIS MÜHL DORF a. INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

„HAAGER STRASSE“

im M = 1 : 500

Der Bebauungsplan umfaßt die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Maitenbeth erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den § 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

Bestandteil des Bebauungsplanes sind die angefügten Lagepläne-Straßenbau, sämtl. Übersichtspläne sowie die Gebäudesschnitte für die einzelnen Grundstücksparzellen.

Entwurf	am 30.10.1998
	am 05.05.1999
	am 09.06.1999
Geändert	am 09.08.1999

Bebauungsplan „Haager Strasse“
(ohne Maßstab), vom 09.06.1999
geändert am 09.08.1999

PLANVERFASSER:

PLANUNGSBÜRO	BAULEITUNGEN
GEORG HUBER/REICHENSPURNER JOSEF	
GdbR	
Mühldorfer Str. 21,	84419 Schwindegg
Tel. 08082/94313,	Telefax 08082/94315

A) FESTSETZUNG

(Die Numerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Art und Maß der Nutzung

- 1.1. **MI** Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
- 1.2. Das Maß der baulichen Nutzung:
siehe Festsetzungstabelle (Seite 2/3)!
- 1.3. Wohngebäude dürfen nur als Einzelhäuser errichtet werden.
Für jedes Wohngebäude (Einzelhaus) sind nicht mehr als zwei
Wohneinheiten zulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

- 2.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken
oder Grundstücksteilen werden durch Baugrenzen festgesetzt:
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- 2.2. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im
Bebauungsplan in Gebäudelängsrichtung anzuordnen. Dies gilt auch für die
Garagen. Andere untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO
sind von der Festsetzung nicht betroffen.
- ↔ Firstrichtung
- 2.3 Eine Überschreitung der Baugrenzen im geringfügigen Ausmaß (z.B. für
Erker, Balkone etc.) ist gemäß § 23 Abs. 2 u. 3 BauNVO zulässig. Für Wintergärten
kann die Baugrenze bis max. 1,00 m überschritten werden.
- 2.4. Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.

3. Mindestgrößen von Baugrundstücken

- 3.1 Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 730 m² bei Einzelhäusern.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

- 4.1 GA Flächenumgrenzung für Garagen.
- Die Errichtung von Garagen ist ausschließlich auf den mit nebenstehendem
Planzeichen gekennzeichneten Flächen zugelassen.
- 4.2. ⇒ Garagenzufahrt in Pfeilrichtung, Stauraumtiefe mind. 5,00 m
- 4.3. Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf d. Baugrundstück nachzu-
weisen.

FESTSETZUNGSTABELLE:

a) *baurechtliche Festsetzungen*

Nummer Bauparzelle	Nutzung als	max. zul. Vollgeschoße	max. zul. Geschosßfläche (m²)	max. zul. Grundfläche einschl. GA (m²)	Grundstücksgröße (ca m²)	Sonstiges
1	EH	E + D	295	200	780	entfällt
2	EH	E + D	295	200	1020	entfällt
3	EH	E + D	295	200	850	entfällt
4	EH	E + D E*	305	240	740	entfällt

* - gilt für Bauparzelle 4: in d. vorstehenden Tabelle festgesetzte max. zul. Anzahl d. Vollgeschoße:

E+D: abgegrenzter Bereich für 2-geschossigen Hauptbaukörper

E : abgegrenzter Bereich für eingeschossigen, dem Hauptbaukörper vorgesetzten Anbau.

b) *technische Festsetzungen*

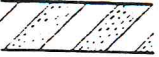
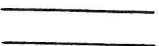
Nummer Bauparzelle	max. zul. Wandhöhe ab OKFF EG/UG (m)	Dachform Dachneigung (Grad °)	Seitenverh.d. rechteckigen Baukörpers (l / b)	Dachgauben max. Ansichtsfläche 1,8 m²	Zwerchhäuser max. l= 1/3 der Fassadenlänge	Höhenlage OK FFB Haus EG OK FFB GA (über NN)
1	4.20 / -	SD 33°-35°	7 / 5 u. größer	ja	ja	591.40 591.00
2	4.20 / -	SD 33°-35°	7 / 5 u. größer	ja	ja	592.10 591.50
3	4.20 / -	SD 33°-35°	7 / 5 u. größer	ja	ja	591.40 591.20
4	4.20 / - *	SD* 33°-35°	7 / 5* u. größer	ja	ja	591.00 591.00

* - gilt für Bauparzelle 4: in d. vorstehenden Tabelle festgesetztes Seitenverhältnis nur für 2-geschossigen Hauptbaukörper gültig, nicht jedoch für eingeschossige, dem Hauptgebäude vorgesetzte Anbauten !

* - gilt für Bauparzelle 4: in d. vorstehenden Tabelle festgesetzte Dachneigung nur für 2-geschossigen Hauptbaukörper gültig, nicht jedoch für eingeschossige, dem Hauptgebäude vorgesetzte Anbauten ! Siehe unter Punkt 29.3.1. !

* - gilt für Bauparzelle 4: Wandhöhe bei E+D max. 4,20m; bei E max. 3,00m; ! Siehe unter Punkt 29.1.3. !

11. Verkehrsflächen und Erschließung

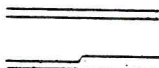
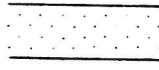
- 11.1.  Öffentliche Straßenverkehrsfläche - verkehrsberuhigt.
- 11.2.  Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.
- 11.3.  Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Meter. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerung über 1,0 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende, hochstämmige Bäume deren Kronen auf einer Höhe von 2,0 m beginnt.

12.-13. entfällt !

14. Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser

- 14.1. Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sind überwiegend wasser-durchlässig zu gestalten (wie humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasen-gittersteine, Schotterrassen, ggf. auch sandgeschlämmte Kies- oder Schotterdecke).
- 14.2. Die anfallenden Dachabwässer müssen auf den Baugrundstücken durch ausreichend dimensionierte Sickerschächte (Mindestmasse: Durchmesser 1,0-1,5m, Tiefe: auf sickerfähigen Grund führen!) beseitigt werden. Ein Notüberlauf zur öffentlichen Regenwasserableitung ist unzulässig.

15. Öffentliche und private Grünflächen

- 15.1.  Öffentliche Grünflächen bzw. gliederndes Straßenbegleitgrün. Bei Zu- und Abfahrten der Baugrundstücke kann das Straßenbegleitgrün im erforderlichen Ausmaß (max. 6,0 m) unterbrochen werden.
- 15.2.  Öffentliche Grünflächen als Streuobstwiese (Randeingründung)
Anlage und Bepflanzung erfolgen als Erschließungsmaßnahme durch die Gemeinde, Nutzung und Pflege wird den Angrenzern durch Kaufvertrag übertragen.

16. entfällt !

17. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- 17.1 Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes, bedingt durch die Höhenfestsetzung der Baukörper, sind soweit erforderlich nur im geringen Umfang zulässig. Böschungen und Abgrabungen sind in die natürliche Geländeform harmonisch einzubinden und sowohl im Grundriß als auch in den Ansichts- und Schnittzeichnungen (s. Ziff. 17.2) exakt darzustellen. Das abgegrabene Gelände in den Baugrundstücken ist mind. 1,50 m vor der Grundstücksgrenze auf die ursprüngliche Geländehöhe (natürliches, vorhandenes Gelände) anzugleichen

- 17.2. Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen Gelände-Höhenschnitte (mind. je 1x längs und quer) dem Bauantrag beizulegen.

- 18.-24. entfällt !

25. Bindungen für Bepflanzungen

- 25.1. Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge festgelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu pflanzen. Dabei ist Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) und die beigefügte Pflanzliste (Anhang unter Ziff. B) zu beachten.

- 25.2.  Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemäße, heimische Laubbäume od. Obstbläume.

- 25.3.  Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemäße, heimische Laubbäume.

26. Abgrabungen und Stützmauern für Straßenkörper

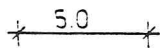


Straßenböschungsbereiche
Vor Parzellierung der Baugrundstücke sind Straßenbaupläne vorzulegen.
Straßenausbau- und Höhenpläne werden Bestandteil des Bebauungsplanes.

27. Geltungsbereich

- 27.1.  Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

28. Vermaßung



Vermaßung in Meter, z.B. 5.0 m

29. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 Bau-GB werden gem. Art. 91 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Bei der Gestaltung der Gebäude sind folgende wesentliche Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

- klar gegliederte, längsgerichtete rechteckige Baukörperform.
- geneigtes Satteldach
- große Dachüberstände nur in Verbindung mit Balkon und Freisitz
- Lochfassade mit überwiegendem Anteil geschlossener Flächen.

29.1. Höhenentwicklung der Gebäude

- 29.1.1. Sämtliche bauliche Anlagen sind so zu errichten, daß Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben !
(siehe Ziff. 17.1)
- 29.1.2. Die Höhenlage der Gebäude und Garagen wird wegen der vorherrschenden Geländegegebenheiten (Hangneigungen etc.) auf die max. zulässige Oberkante Erdgeschoß- Fertigfußbodenhöhe über NN durch die Festsetzungstabelle festgelegt. Die Abnahme des Schnurgerüsts muß rechtzeitig vor Baubeginn - auf Anmeldung des Bauherren - erfolgen.
Die festgelegten Höhen von EG- Böden bzw. Decken müssen nach Fertigstellung der Rohböden bzw. EG-Rohdecke - auf rechtzeitige Anmeldung des Bauherrn auf ihre Einhaltung nachgeprüft werden (**vor Weiterbau !**);

Die Schnurgerüstabnahme und die Höhenfestlegung der Gebäude ist durch die Gemeinde oder einem Beauftragten abzunehmen (Einmessbescheinigung !) Dabei ist auf die Höhenfestpunkte Bezug zu nehmen (siehe unter 29.1.5 !).
- 29.1.3. Als Wandhöhe gilt das Maß von OK-Erdgeschoß-Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante-Umfassungsmauer mit OK-Dachhaut an der Traufseite des Gebäudes. Die Wandhöhe wird wie folgt festgesetzt:
E+D: max. 4,20m; gilt für Parz. 4: E: max. 3,00m.
Bei außenwandvorstehenden bzw. außenwandbündigen Zwerchhäuser sind die angegebenen Wandhöhen nicht bindend !
- 29.1.4. Die Wandhöhe von Garage und Nebengebäude regelt sich nach der BayBO.
- 29.1.5.  Höhenfestpunkte, nach denen die Höhenlagen der Gebäude festzulegen sind.
Höhenfestpunkt 1: 591,96 m ü. NN;

29.2. Form und Gestalt der Baukörper

- 29.2.1. Haupt- und Nebengebäude sind als gestalterische Einheit auszubilden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dachform, der verwendeten Materialien sowie der Farbgestaltung.
- 29.2.2. Der Grundriß der Baukörper muß die Form eines länglichen Rechtecks (Seitenverhältnis mind. 7 : 5) aufweisen.
gilt für Parzelle 4: vorgenanntes Seitenverhältnis nur für 2-geschossigen Hauptbaukörper gültig, nicht jedoch für eingeschossige, dem Hauptgebäude vorgesetzte Anbauten !

29.3. Gestaltung des Daches

- 29.3.1. Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, der Dachfirst muß in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen, soweit zeichnerisch im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt. Es sind nur Satteldächer zulässig.
gilt für Parzelle 4: für eingeschossige, dem Hauptgebäude vorgesetzte Anbauten sind sowohl Satteldächer als auch Pultdächer mit geringerer Dachneigung zulässig: 15 bis max. 20 Grad bei E !
- 29.3.2. Die Dachneigung wird von 33 bis max. 35 Grad bei E+D, festgesetzt.
Ungleiche Neigungswinkel der beiden Dachflächen sind unzulässig.

- 29.3.3. Als Dacheindeckung werden naturrote Ziegel festgesetzt. Neben dieser Festsetzung sind auch Glasdächer (Wintergärten) zulässig.
- 29.3.4. Zwerchhäuser sind zulässig; diese werden so definiert, daß sich diese aus der Außenwandfläche nach oben entwickeln oder max. 1.0m vorspringen. Dabei darf die Zwerchhausbreite max. 1/3 der Fassadenlänge betragen, der Zwerchhausfirst muß mind. 0,80 m unter dem Hauptgebäudefirst liegen. Die Dachneigung d. Zwerchhäuser ist der des Hauptdaches anzugleichen.
- 29.3.5. Dachgauben (max. 2 Stück je Dachfläche, Ansichtsfläche je Gaube max. 1,8 m²) sind zulässig.
- 29.3.6. Dachflächenfenster sind nur im untergeordneten Maß bis max. 1,00 qm Glasfläche je Fenster zugelassen (max. 2 Stück pro Dachfläche). Dacheinschnitte sind unzulässig. Auf Dachflächen dürfen entweder nur Zwerchgiebel bzw. Gauben od. nur liegende Dachflächenfenster Anwendung finden. Eine Mischung aus beidem ist auf ein und derselben Dachfläche unzulässig (ausgenommen Dachausstiegsluken).
- 29.3.7. Kamine dürfen nicht an Außenwänden liegen und müssen so angeordnet sein, daß sie in Firstnähe austreten.

29.4. Fassadengestaltung

- 29.4.1. Die Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Fassadengliederung beitragen. Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Flächen über 1,20 qm sind durch Sprossen oder Rahmen harmonisch zu untergliedern. Unterschiedliche Fenstergrößen müssen gleichgeneigte Diagonalen aufweisen.
- 29.4.2. Balkone sind in Holz oder als leichte Stahlkonstruktion auszuführen. Übereckbalkone sind nur zulässig, wenn sie umlaufend sind und keine Gebäudeeinschnitte erfolgen.
- 29.4.3. Als Material für die Fassade sind verputztes Mauerwerk und Holz zulässig.
- 29.4.4. Wandverkleidungen aus Keramik, Kunst- oder Natursteinplatten, Faserzementplatten o.ä. sind unzulässig. Zulässige Sichtblenden sowie Pergolen dürfen nur in Holz, leichter Stahlkonstruktion oder Mauerwerk ausgeführt werden.
- 29.4.5. Holzschalungen sind mit stehender Verbretterung auszuführen.

29.5. Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen

- 29.5.1. Untergeordnete Nebenanlagen gem § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig; hierbei dürfen jedoch eine max. Grundfläche von 10 m² sowie eine Firsthöhe von 3,0 m ab OK Gel. nicht überschritten werden.
- 29.5.2. Abfallbehälter sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder im baulichen Zusammenhang mit diesen unauffällig in das Baugebiet einzufügen. Mülltonnenboxen in Sicht-, Waschbeton o.ä. sind unzulässig.

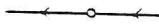
29.6. Einfriedungen

- 29.6.1. entfällt
- 29.6.2. Die Einfriedung sind so zu gestalten, daß ein gefälliges und einheitliches Bild gewährleistet ist. Die Errichtung von Mauern und Stützmauern die über das Gelände herausragen ist unzulässig.
- 29.6.3. Straßenseitige Einfriedungen sind nur als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) von max. 1,00 m Höhe zulässig. Eingangstüren und Einfahrtstore sind höhenbündig mit dem Zaun in gleicher Ausführungsart herzustellen.
- 29.6.4. An Grenzen zwischen Nachbargrundstücken sind statt d. Holzzäune (siehe 29.6.3) auch max. 1,00 m hohe Maschendrahtefriedungen mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern zulässig.
- 29.6.5. Bei Grundstücken die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzen, müssen die Einfriedungen (Zäune und / od. Hecken udgl.) mindestens 0.50m von d. strassenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt werden.

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND HINWEISE



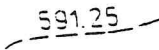
Bestehende Grundstücksgrenze



Aufzuhebende Grundstücksgrenzen



Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung



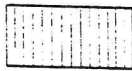
Höhenschichtlinie. z.B. 591.25 NN

105/1

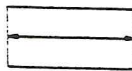
Flurstücknummer. z.B. 105/1



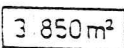
Vorhandene Wohngebäude



Vorhandene Nebengebäude



Vorgeschlagene Bebauung



Parzellen-Nummer. z.B. 3 / Ca.-Grundstücksgröße

Erschließungsvoraussetzung:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasser-Versorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Die Stromversorgung der Häuser erfolgt durch Erdkabelanschluß. Die Kabelverteilerschränke werden aus gestalterischen Gründen nicht auf den Straßenflächen, sondern auf den Baugrundstücken der einzelnen Anschließer, - integriert in den Gartenzäunen - aufgestellt.

Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern ausgeschlossen ist. Anlagen zur Lagerung und zum Transport wassergefährdender Stoffe müssen gemäß Art. 37 BayWG angezeigt werden.

Immissionen:

1. Lärmschutz: Entlang der zur Bundesstraße B12 gelegenen ersten Baureihe werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Mischgebiete von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts um bis zu 5.4 dB (A) überschritten. Die Überschreitungen können jedoch von Seiten des Immissionssschutzes auch ohne aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle od.

Orientierungs-

-wände toleriert werden, da davon ausgegangen werden kann, daß die Bundesstraße B12 durch den Neubau der Autobahn A94 so sehr entlastet wird, daß die

werte künftig eingehalten werden.

2. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblicher Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt M 1 : 1000

Nr.: N . O . I . 17 . 8

Vermessungsamt Wasserburg

Ergänzung des Baubestandes erfolgt durch den Planverfasser.

Maßentnahme:

Planzeichen zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Falls bei der Vermessung Differenzen auftreten sind diese auszugleichen.

PFLANZLISTE ZUR BEBAUUNGSPLAN - FESTSETZUNG - ZIFF: 15.3 u. 25.1
(Standortgemäß, heimischer Laubbäume und Sträucher)

GROSSBÄUME:

Privatbereich:	Heister 2 xv., 200-250 cm Höhe
Öffentlicher Bereich:	Hochstämme 3xv., m.B. 14-16 cm STU und / oder Obstbäume: Halbstamm od. Hochstamm (alter Lokalsorten)

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendul	Sandbirke
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gem. Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

KLEINBÄUME:

Privatbereich	Heister 2xv., 125 - 150 cm Höhe
	Obstbäume: Hochstamm (alter Lokalsorten)

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Gem. Eberesche
(wahlweise Obstbäume)	

STRÄUCHER:

xv., o.B. 100 -150 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Echter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

HECKEN:

xv.; o.B. 60 - 100 cm

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus silvatica	Rotbuche

NEGATIVLISTE FÜR DIE BEPFLANZUNG:

Chamaecyparis	Scheinzypresse (in allen Arten)
Ligustrum vulgare	Liguster
Taxus baccata	Eibe
Thuja	Lebensbaum (in allen Arten)

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Haager Straße":

1. Aufstellungsbeschluß

Die Gemeinde Maitenbeth hat in der Sitzung vom 12.05.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 14.06.1999 bis 16.07.1999 stattgefunden.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 18.06.1999 bis 19.07.1999 nach § 4 Abs. 1 beteiligt.

4. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.08.1999 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.1999 bis 03.10.1999 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 25.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5. Satzungsbeschluß

Die Gemeinde Maitenbeth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 05.10.1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 91 der BayBO als Satzung beschlossen.

Maitenbeth, den 06.10.1999



Stoiber, 1. Bürgermeister



5. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 06.10.1999 gemäß § 10 Abs 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dieser Zeit zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Gemeinde Maitenbeth zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Maitenbeth, den 25.10.1999



Stoiber, 1. Bürgermeister

